

**Bekanntmachung
des Sächsischen Oberbergamtes über die Feststellung
des Nichtbestehens der Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben „Erweiterung des Kiessandtagebaus Wernsdorf II“
nach § 5 Absatz 2 UVPG**

vom 20. Juni 2025

Die Heidelberg Materials Mineralik DE GmbH, Berliner Straße 6, 69120 Heidelberg (Bergbauunternehmen) stellte beim Sächsischen Oberbergamt mit Unterlage vom 27. November 2023 den Antrag auf Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Erweiterung des Kiessandtagebaus Wernsdorf II auf dem Gebiet der Stadt Penig (Landkreis Mittelsachsen).

Die Planänderung betrifft die Erweiterung der Abbaufäche des Kiessandtagebaus Wernsdorf II um 8 ha nordöstlich des bestehenden Vorhabens. Die Erweiterungsfläche schließt unmittelbar an den bisher zugelassenen Tagebau an. Sie grenzt im Osten an die A 72, im Süden an die K 8257 sowie eines von der Straße abgehenden Zufahrtweges, im Westen an das bestehende Abbaufeld I des Kiessandtagebaus und im Norden an landwirtschaftlich genutzte Flächen. Das Bergbauunternehmen behält für den Abbau auf der Erweiterungsfläche die bisherige Abbautechnologie bei. Die Gewinnung des Kiessandes soll im Trockenabbau erfolgen. Ein Eingriff in den Grundwasserhorizont ist nicht geplant. Vor der Gewinnung des Rohstoffes ist der Abtrag des Bodens notwendig. Diesen gewinnt das Bergbauunternehmen selektiv und setzt diesen bei der Wiedernutzbarmachung im Tagebau wieder ein.

Der fakultative Rahmenbetriebsplan zum Vorhaben ist mit Bescheid vom 14. Januar 1999 einschließlich Verlängerung bis zum 31. Dezember 2030 zugelassen.

Das Sächsische Oberbergamt hat zu der beantragten Erweiterung des Vorhabens gemäß § 51 UVPG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 323) geändert worden ist, in Verbindung mit § 52 Absätze 2c und 2a Bundesberggesetz (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 39 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 323) geändert worden ist und Nummer 15.1 der Anlage 1 zum UVPG, sowie der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) vom 13. Juli 1990 (BGBl. I S. 1420), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2023 (BGBl. 2024 I. Nr. 2) geändert worden ist, gemäß der §§ 9 bis 12 UVPG in Verbindung mit § 7 Absatz 1 UVPG eine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht vorgenommen. Dazu hat es festgestellt, dass die Vorhaben Kiessandtagebau Wernsdorf II, Kiessandtagebau Wernsdorf-Zeisig und Kiessandtagebau Pernig-Elsdorf nach § 10 Abs. 4 UVPG kumulieren. Die Feststellung der UVP-Pflicht bzw. der Pflicht zur allgemeinen UVP-Vorprüfung hat das Sächsische Oberbergamt neben § 9 Abs. 2 UVPG deshalb auch nach den §§ 10 bis 12 UVPG vorgenommen. In die allgemeine UVP-Vorprüfung hat das Sächsische Oberbergamt die bisher zugelassenen Vorhaben zu den Kiessandtagebauen Wernsdorf II, Wernsdorf-Zeisig und Pernig-Elsdorf als Vorbelastungen einbezogen.

Das Sächsische Oberbergamt hat festgestellt, dass für das Erweiterungsvorhaben zum Kiessandtagebau Wernsdorf II keine Verpflichtung zu einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Dazu hat es die allgemeine Vorprüfung der UVP-Pflicht gemäß der §§ 9 bis 12 UVPG in Verbindung mit § 7 Absatz 1 UVPG mit dem Ergebnis abgeschlossen, dass die geplante Erweiterung des Vorhabens keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen hervorruft.

Der Vorprüfung des Einzelfalls lagen folgende Informationen zugrunde:

- Tischvorlage der Heidelberg Materials Mineralik DE GmbH für den Scoping-Termin „Erweiterung des Kiessandtagebaus Wernsdorf II“ vom 9. Mai 2023,
- E-Mail Heidelberg Materials Mineralik DE GmbH „Kiessandtagebau Wernsdorf II – Prüfung des UVP-Bestandsschutzes“ vom 27. Juli 2023,

- E-Mail Heidelberg Materials Mineralik DE GmbH „Kiessandtagebau Wernsdorf II – Prüfung des UVP-Bestandsschutzes“ vom 31. Juli 2023,
- Antrag Heidelberg Materials Mineralik DE GmbH „Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG“ für das Vorhaben „Erweiterung des Kiessandtagebaus Wernsdorf II“ vom 22. November 2023 einschließlich Anlage (Übersichtskarte),
- Anschreiben der G.U.B. Ingenieur AG vom 27. November 2023,
- Vorhabenbeschreibung Heidelberg Material Mineralik DE GmbH zu den geplanten Änderungen im Kiessandtagebau Wernsdorf-Zeisig, einschließlich Anlage 3 zur UVP-Vorprüfung vom 24. März 2025,
- E-Mail Heidelberg Materials Mineralik DE GmbH „Kiessandtagebau Wernsdorf II – Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vom 29. April 2025.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind:

Die Gesamtkonzeption des bergbaulichen Vorhabens bleibt von den geplanten Änderungen unbeeinträchtigt.

Das beabsichtigte Änderungsvorhaben erreicht oder überschreitet keine in der UVP-V Bergbau in Verbindung mit der Anlage 1 des UVPG vorgegebenen Größen- und Leistungswerte.

Das Änderungsvorhaben lässt keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt (Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Luft, Klima, Landschaft, kulturelles Erbe, sonstige Sachgüter) erwarten. Die Nichterheblichkeit lässt sich aus den beschriebenen und gewerteten Randbedingungen, d. h. dem Ausmaß, der Schwere und Komplexität, der Wahrscheinlichkeit sowie der Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen, aber auch den vorgesehenen Minderungsmaßnahmen, herleiten. Das gilt unter Berücksichtigung der Vorbelastungen aus den bisher zugelassenen und kumulierenden Vorhaben zu den Kiessandtagebauen Wernsdorf II, Wernsdorf-Zeisig und Penig-Elldorf. Die Auswirkungen haben keinen grenzüberschreitenden Charakter.

Keine der möglichen Auswirkungen ist als erheblich nachteilig im Sinne der §§ 9 bis 12 UVPG in Verbindung mit § 7 UVPG anzusehen, die nach § 25 UVPG bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen wären.

Im Weiteren besteht auch keine Verpflichtung zur Prüfung der Umweltverträglichkeit aufgrund der Lage des Vorhabens in einem ausgewiesenen Naturschutzgebiet sowie in gemäß RL 79/409/EWG oder 92/43/EWG ausgewiesenen besonderen Schutzgebieten.

Die Feststellung des Nichtbestehens der UVP-Pflicht ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 10 des Gesetzes vom 19. August 2022 (SächsGVBl. S. 486) geändert worden ist (SächsUIG), im Sächsischen Oberbergamt, Kirchgasse 11, 09599 Freiberg, auf Antrag zugänglich.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite des Sächsischen Oberbergamts unter <https://www.oba.sachsen.de/oeffentliche-bekanntmachungen-4591.html> einsehbar.

Freiberg, den 20. Juni 2025

Dr. Falk Ebersbach

Referatsleiter